



Regierung von Oberbayern

Az.: 315F-98/0-16

München, 23.05.1990

Neuer Flughafen München;
Planfeststellungsergänzung Flugbetriebsstoffversorgung
Südliches Bebauungsband

hier: Teilerrichtungszulassung

Tanklager und Hydrantenanlage ohne Schachteinbauten

Anlagen:

- 1 Plansatz
- 1 Empfangsbescheinigung
- 1 Kostenrechnung

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), München 87, Tögin-
ger Straße 400, vom Juli 1987/Januar 1988, zuletzt geändert mit
Schreiben vom 11. April 1990, erläßt die Regierung von Ober-
bayern nach §§ 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl I S. 61) zum
Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979, Nr. 315F-98-1 (PFB
1979) in der Gestalt des 1. Änderungsplanfeststellungsbe-
schlusses vom 07.06.1984, Nr. 315F-98/0-1 (ÄPFB 1984), zuletzt

Postanschrift
Postfach
8000 München 22
Konto-Nr.
7482 - 806
PGiroA München
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176 1
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41 - 43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 57 93 80
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 2176
Teletex 89 75 18 robkari
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

geändert durch 15. Änderungsplanfeststellungsbeschuß vom
22.05.1990, Nr. 315F-98/0-15, folgenden

16. Änderungsplanfeststellungsbeschuß - Planergänzung -

A. Verfügender Teil

I. Planfeststellung - Teilerrichtungszulassung -

1. Für die Flugbetriebsstoffversorgungsanlagen im

Südlichen Bebauungsband

wird die Errichtung der

- Anlagen im Tanklager:

Eisenbahnkesselwagen-Einlagerungsstation,

Straßentankwagen-Einlagerungsstation,

Kesselwagen-Pumpstation,

Manifold (Verteilerstation),

4 Flachbodenvorrattanks B 1 - B 4 (je 4.500 m³),

Rückfüllanlage mit Tank B 10 (50 m³)

2 Sloptanks B 11 und B 12 (10 m³ und 5 m³),

Prüf- und Testanlage,

Füllstelle Flugfeldtankwagen,

Verbindende Rohrleitungen,

Hydrantenpumpstation,
dazugehörige Nebenanlagen

- Hauptleitung und Ringleitung Vorfeld Fracht
jeweils mit Schächten (Schachtbauwerke Nr. 19 - 28, Hydranten- und Entlüftungsschächte) ohne Rohre, Rohrleitungsteile und Armaturen (Einbauten)

nach Maßgabe der Beschreibungen (I.2.), der Pläne (I.3.), der Nebenbestimmungen (II.), der wasserrechtlichen Gestattungen (III.) und der Vorbehalte (IV.) zugelassen.

Die Unterlagen in I.2. und I.3. sind nur Gegenstand dieses Beschlusses soweit die Teilerrichtungszulassung reicht.

Die Zulassung schließt die Wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG für folgende Anlagenteile mit ein:

Eisenbahnkesselwagen-Einlagerungsstation, Straßentankwagen-Einlagerungsstation, Kesselwagen-Pumpstation, Manifold, Flachbodenvorrattanks, Abfüllplatz der Rückfüllanlage (ohne Tank), Prüf- und Testanlage, Füllstelle für Flugfeldtankwagen;

alle Anlagenteile der Hydrantenanlage (Hydrantenrohrleitung, Schachtbauwerke Nr. 19 bis 28 und Hydrantengehäuse, Hydrantenpumpstation einschließlich zugehöriger Saugleitungen von den 4 Tanks).

2. Beschreibungen

Dem festgestellten Plan liegen folgende Beschreibungen zugrunde:

2.1 Tanklager

- 2.1.1 Erläuterungsbericht, Teil A
Rev. 1, Dezember 1988

BAULICHE ANLAGEN OHNE FLACHBODENTANKS

- 2.1.2 Baubeschreibung
für die rohrbau- und maschinentechnische Ausrüstung
Juni 1988
- 2.1.3 Prüfstatik Bauwerke (Teil I bis X):
Prüfbericht Nr. 89/82/1/La vom 11.12.1989
mit Statischer Berechnung sowie Schal- und Bewehrungsplänen
- 2.1.4 Zusätzliche Technische Vorschriften (ZTV)
für die rohrbau- und maschinentechnische Ausrüstung
Juni 1988
- 2.1.4.1 Technische Lieferbedingungen (TL), Reihe 100,
Flugkraftstoff-Tanklager

TL-Nr. M 101	C-Stahlrohre mit und ohne Außenisolierung
M 102	Innenbeschichtung von Stahlrohren und Formstücken
M 103	Rohrbogen aus Stahl $R = 1,5 d$
M 104	Stahlrohr-Formstücke
M 107	Weldolets, Sockelets, Thredolets
M 108	Vorschweißflansche
M 109	Blindflansche
M 110	Isolierflansche
M 111	Maschinenschrauben
M 112	Flachdichtungen
M 114	Absperrschieber mit und ohne Antrieb
M 115	Absperrklappen

M 116	Kugelhähne
M 117	Rückschlagklappen
M 118	Regelventile
M 119	Förderpumpen Selbstansaugende Glieder- Kreispumpen KWG-Einlagerungspumpen Hydrantensystempumpen Testanlagenpumpen
M 120	Förderpumpe, Vertikal $60 \text{ m}^3/\text{h}$
M 121	Sloppumpen $10 \text{ m}^3/\text{h}$
M 122	SiebkorbfILTER
M 123	Feinfilter
M 124	Filterwasserabscheider
M 125	Gasabscheider
M 126	Mengenzähler-Treibscheiben
M 127	Mengenzähler-Turbinen

- M 128 Kompensatoren
- M 129 Stahlbehälter, doppelwandig
10 m³ und 5 m³
- M 130 Stahlbehälter, doppelwandig
50 m³
- M 131 TKW-Übernahmestation
- M 132 Pneumat. gesteuerte KWG-
Übernahmeeinrichtung
- M 133 Steuerluft-Erzeugeranlage
- M 134 Stationärer Prüfbehälter nach API
- M 135 Betankungsarm DN 80 für untere
Befüllung
- M 136 Verladearme DN 100
für Kesselwagenentleerung
- M 139 Über- und Unterdruck-Membran-
ventile
- M 140 Flüssigkeits-Detonationssicherung
Außenanbau

- M 141 Flüssigkeits-Detonationssicherung
Innenanordnung
- M 142 Trockene Detonationssicherung für Gas
- M 143 Trockene Detonationssicherung
für Steuerleitungen DN 25
- M 144 Be- und Entlüftungshauben
- M 145 Explosionssicheres Zapf-
und Entlüftungsventil R 1/2"
- M 146 Peil- und Probenahmerverschluß
- M 147 Peil- und Probenahmerohr
- M 149 Druckentlastungsventil zum Ableiten
thermischer Überdrücke
- M 150 Kupplungsanschluß
- M 152 Schmutzfänger
- M 153 Bezeichnungsschilder

M 154	Druckschläuche
M 160	Beschichtungsarbeiten frei- liegender Anlagenteile
M 161	Innenbeschichtung von Behältern
M 162	Außenisolierung von Behältern

2.1.4.2 Technische Lieferbedingungen (TL), Reihe 400,
Brandschutzanlage
Rev. 0, November 1987

TL-Nr. M 401	Duktiles Gußrohr
M 402	Formstücke aus duktilem Gußrohr
M 403	Absperrklappen f. Erdbau PN 16 \geq DN 300
M 404	Absperrschieber f. Erdbau PN 16 \geq DN 300
M 405	Überflurhydrant
M 406	Zubehör
M 410	Nahtlose Stahlrohre \leq DN 100

M 411	Geschweißte Stahlrohre > DN 100
M 412	Geschweißte Stahlrohre > DN 100 verstärkte Wanddicke
M 413	Rohre aus rostfreiem Stahl
M 414	Gewinderohr
M 415	Rohrbogen aus Stahl
M 416	Rohrbogen aus rostfreiem Stahl
M 417	Stahlrohr-Formstücke
M 418	T-Stücke aus rostfreiem Stahl
M 419	Reduzierstücke aus rostfreiem Stahl
M 420	Kappe aus Stahl
M 421	Stahlfittings mit Gewinde
M 423	Vorschweißflansche aus Stahl PN 16
M 424	Vorschweißflansche aus rostfreiem Stahl
M 425	Blindflansche aus Stahl

M 426	Flachdichtung
M 427	Maschinenschrauben
M 428	Absperrklappe PN 16
M 430	Stellantrieb für Absperrklappe PN 16
M 431	Absperrschieber
M 432	Kugelhahn PN 16 (rostfreier Stahl)
M 434	Selbsttätiges Be- und Entlüftungsventil PN 16
M 435	Rückschlagventil PN 16 (rostfreier Stahl)
M 436	Rückschlagklappe
M 437	Schaummittel-Vorratstank aus GfK
M 438	Schaumextraktpumpe $Q = 16 \text{ m}^3/\text{h}$

2.1.4.3 Standards Nr. 1 - Nr. 12

1. Gleitlager, geschellt für unisolierte Leitungen

2. Gleitlager mit Führung
3. Festlager für unisolierte Leitungen
4. Rohrunterstützung z. Zeichnung 0902
5. Stützen für Druckmeßgeräte
6. Thermometerstützen
7. Probeentnahmeanschluß, Entleerung
8. Detail Rohrhalterung am Lagertank-Schaumleitung
9. Detail Rohrhalterung-Berieselung
10. Standardanordnung - Überflurhydranten
11. Sicherheitsschranke im Geländer
12. Slopanschluß im Tankfeld

2.1.4.4 Apparateliste

FLACHBODENTANKS

- 2.1.5 Baubeschreibung
für die Errichtung von Festdach-Vorrattanks mit je 4.500 m^3 Fassungsraum
Februar 1989
- 2.1.6 Baugrundgutachten Prof. Dr. Jelinik vom 05.04.1989, Proj.Nr.
7200/145/9
und
Stellungnahme zum Standsicherheitsnachweis zur Setzungs-
berechnung von Prof. Dr. Jelinik vom 07.02.1990
(Bodenmechanisches Gutachten)
- 2.1.7 Zusätzliche Technische Vorschriften (ZTV)
für die Errichtung von Festdach-Vorrattanks mit
je 4.500 m^3 Fassungsraum
Februar 1989
- 2.1.7.1 Technische Lieferbedingungen (TL), Reihe 100,
Flugkraftstoff-Tanklager
Rev.O, Februar 1989
- TL-Nr. M 101 C-Stahlrohre mit und
ohne Außenisolierung

- M 102 Innenbeschichtung von
 Stahlrohren und Formstücken
- M 103 Rohrbogen aus Stahl $R = 1,5 d$
- M 104 Stahlrohr-Formstücke
- M 107 Weldolets, Sockelets, Thredolets
- M 108 Vorschweißflansche
- M 109 Blindflansche
- M 111 Maschinenschrauben
- M 112 Flachdichtungen
- M 114 Absperrschieber mit
 und ohne Antrieb
- M 139 Über- und Unterdruck-
 Membranventiel
- M 146 Peil- und Probenahmever schluß
- M 149 Druckentlastungsventile zum
 Ableiten them. Überdrücke

M 160	Beschichtungsarbeiten freiliegender Anlagenteile
M 161	Innenbeschichtung von Behältern

2.1.7.2 Technische Lieferbedingungen (TL), Reihe 400,
Brandschutzanlage

TL-Nr. M 410	Nahtlose Stahlrohre \leq DN 100
M 411	Geschweißte Stahlrohre \geq DN 100
M 415	Rohrbogen aus Stahl
M 417	Stahlrohr-Formstücke
M 423	Vorschweißflansche Stahl PN 16
M 425	Blindflansche PN 16
M 426	Flachdichtung
M 427	Maschinenschrauben

2.1.7.3 Standards Bl. 1 - Bl. 21

Blatt 1	Mantelmannloch DN 650
Blatt 2	Füll- und Entleerungsstutzen DN 300 - DN 500
Blatt 3	Dachmannloch DN 650
Blatt 4	Schauglas DN 200 mit Stahl-Klappdeckel
Blatt 5	Dunsthäube für Ringraum
Blatt 6	Einlauf-Diffusor
Blatt 7	Typische Anordnung der Schieberbedienungs- elemente im Ringraum
Blatt 8	Slopanschluß am Lagertank
Blatt 9	Tankberieselung, Anordnung der Ringleitung
Blatt 10	Tankberieselung mit Mitteldüse
Blatt 11	Umlenklech für Berieselungswasser für Festdachtank
Blatt 12	Schaumstutzen und Schaumtopf für Festdachtank
Blatt 13	Anordnung der Schaum-Ringleitung am Tankfuß

Blatt 13 A	Anschluß der Berieselungsleitung am Tank
Blatt 14	Tankschild
Blatt 15	Eichschild
Blatt 16	Steg für Tank- und Eichschild
Blatt 17	Tank-Thermometerstützen
Blatt 18	Tanksenkungsmarke für Festdachtank
Blatt 19	Mantelerdungsanschluß für Festdachtank
Blatt 20	Tankmanteltreppen
Blatt 21	Geländerausführung

2.2 Hydrantenanlage Südliches Bebauungsband

2.2.1 Erläuterungsbericht, Teil B
Juni 1988

2.2.2 Baubeschreibung

"Hydranten-Rohrleitungen"

Februar 1989

2.2.3 Prüfstatik Schieberschächte Nr. 19 bis 28:

1. bis 4. Prüfbericht Nr. 1-88/17/1 bis 4, Oktober/
Dezember 1988 mit Statischer Berechnung und Bewehrungs-
plänen

2.2.4 Stellungnahme Ingenieurbüro für Hydrogeologie im Bau-
wesen, Dipl.-Ing. Dr. Blasy, vom 18.05.1988, zu Schieber-
schächten im Grundwasser im Bereich Vorfeld Fracht/Wartung

2.2.5 Zusätzliche Technische Vorschriften (ZTV)

"Hydranten-Rohrleitungen"

Februar 1989

2.2.5.1 Technische Lieferbedingungen (TL)

TL-Nr. M 1/1 Stahlrohre mit PE-Außenisolierung
mit 1 Anlage

M 2/1 Innenanstrich von Stahlrohren und
Formstücken

M 4/2 Absperrklappen

M 5/2 Kugelhähne

M 6/2 Rohrbogen

M 7/2 T-Stücke

M 8/2 Reduzierstücke

M 10/2 Weldolets, Latrolets, Sockolets,
Threadolets

M 11/1 Isolierflanschenpaare

M 12/1 Vorschweiß- und Blindflansche

M 13/1 Spiraldichtungen

M 14/1 Schrauben, Muttern und Scheiben

M 15/2 Ausbaustücke

M 16/2 Absperrarmaturen mit Zwischenentspannung

M 17/2 Hydrantenventile

M 21/1 Anstriche

E 1/2 Kathodischer Korrosionsschutz

E 2/2 Anlage- und Widerstandsthermometer PT-100

3. Pläne

3.1 Tanklager

Lageplan KWG, TKW Schnitte und Details	Registrier-Nr.	028500/04
KWG-Einlagerung Schnitte und Details	"	028501/03
KWG-Pumpstation Verrohrung	"	028502/02
KWG-Pumpstation Schnitt B-B	"	028503/00
KWG-Pumpstation Stahlbau	"	028504/00
Rohrführung im Tanklager Übersicht	"	028505/03
Tankfeld Verrohrung Blatt 1	"	028506/02
Tankfeld Verrohrung Blatt 2	"	028507/00
Straßenunterführung	"	028508/00

Manifold Verrohrung	Registrier-Nr. 028509/00
Hydranten-Pumpstation Tanklager Draufsicht	" 028510/01
Hydranten-Pumpstation Tanklager Schnitte	" 028511/01
Hydranten-Pumpstation Stahlbau	" 028512/00
B 1 - B 4 Festdach-Lagertank 4.500 m ³ mit Schwimmdecke und Doppelboden	" 028513/02
Rückfülltank 50 m ³ B 10 Technische Installation	" 028514/01
Sloptank 10 m ³ B 11 Technische In- stallation	" 028515/00
Sloptank 5 m ³ B 12 Technische Installation	" 028516/02
Rückfülltank 50 m ³ B 10 Stahlbauplan	" 028517/01
Sloptank 10 m ³ B 11 Stahlbauplan	" 028518/01
Sloptank 5 m ³ B 12 Stahlbauplan	" 028519/01

Testanlage und TKW-Befüllanlage	Registrier-Nr.	028520/01
Rolleckel für Stahlschacht Tank B 10	"	028521/00
Rolleckel für Stahlschacht B 11, B 12	"	028522/00
Manifold Stahlbau	"	028523/00
Laufsteg im Tankfeld und über TKW-Leitung, Typ 28, 29	"	028524/00
Lageplan Tanklager Entwässerung	"	050862/01
Lageplan Tanklager Straßen	"	042828/01
Längsschnitte Straßen	"	042829/00
Regelprofile Straßen	"	042830/00
R + I Schema KWG-Einlagerung	"	028544/01
R + I Schema Bevorratung	"	028545/01
R + I Schema Auslagerung	"	028546/01
R + I Schema Details/Behälter	"	028547/01

R + I Blatt 1 Schema Feuerlösch-Anlage Tanklager	Registrier-Nr. 028548/00
R + I Blatt 2 Schema Feuerlösch-Zentrale Tanklager	" 028549/00
Brandschutz Lageplan und Details	" 028525/03
Feuerlöschzentrale Rohr-Installation	" 028526/00
Brandschutzeinrichtungen Beschäumungs- anlage	" 028527/00
Pumpenplattform Tanklager, Hydranten- station Beleuchtung	" 052844/00
Gesamterdungsplan	" 050869/00
Gesamtübersicht/Ex-Zonen	" 042780/00
KWG-Einlagerung/Ex-Zonen Schnitte und Details	" 042781/00
KWG-Pumpstation Verrohrung/Ex-Zonen	" 042782/00
Übersichtsplan/Ex-Zonen	" 042783/00
B 1 - B 4 Festdach-Lagertank 4.500 m ³ mit Schwimmdecke und Doppelboden/Ex-Zonen	" 042784/00

Tankfeld-Verrohrung Blatt 1/Ex-Zonen	Registrier-Nr.	042785/00
Tankfeld-Verrohrung Blatt 2/Ex-Zonen	"	042786/00
Straßenunterführung/Ex-Zonen	"	042787/00
Manifold-Verrohrung/Ex-Zonen	"	042788/00
Sloptank 10 m ³ , B 11/Ex-Zonen	"	042789/00
Rückfülltank 50 m ³ , B 10/Ex-Zonen	"	042790/00
Testanlage/Ex-Zonen	"	042791/00
Hydranten-Pumpstation		
Tanklager-Schnitte/Ex-Zonen	"	042792/00
Hydranten-Pumpstation		
Tanklager Draufsicht/Ex-Zonen	"	042793/00
Sloptank 5 m ³ , B 12/Ex-Zonen	"	042794/00
KWG-Pumpstation und Manifold: Überdachung	"	024734/00
Pumpenplattform Tanklager, Hydrantenstation Überdachung	"	024746/00

Kabeltrassen und Erdung	Registrier-Nr.	042819/02
Lageplan KKS-Meßstellen	"	042831/00
Lageplan KKS-Meßstellen	"	042832/00
Lageplan KKS-Meßstellen	"	042833/01
R + I-Schema Vorfeld Fracht/Haupt- leitung	"	042837/01
Hydrantengehäuse	"	028550/02
Gehäuse für Hochpunktentlüftung	"	034192/02
Schalplan Schacht-Nr. 19, 20, 21, 23	"	042795/01
Schalplan Schacht-Nr. 24, 25, 26, 27	"	042796/00
Schalplan Schacht-Nr. 22, 28	"	042797/01

II. Nebenbestimmungen

Die Auflagen, Maßgaben und Hinweise im PFB 1979 Nr.

IV. (S. 39 ff, 73) werden wie folgt ergänzt:

In Nr. 13 (Flugbetriebsstoffversorgung - 5. ÄPFB vom 23.06.1989) wird nach Nr. 13.1 (Vorfeld West) folgende Nr. 13.2 angefügt:

"13.2 Südliches Bebauungsband

ALLGEMEINES

- S 1 *) Jede Abweichung von der Errichtungszulassung bedarf der Prüfung durch die Sachverständigen; sie ist der Regierung von Oberbayern (Regierung), dem TÜV Bayern e.V. (TÜV) und dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft (Lfw) rechtzeitig vor Bauausführung schriftlich anzuzeigen.
- S 2 Ein Abdruck dieses Beschlusses mit Beschreibungen und Plänen sowie Mehrfertigungen der Prüfprotokolle des Sachverständigen, insbesondere die Abnahmeprotokolle der Erstabnahmen, sind vor Ort aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Behörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- S 3 Die einschlägigen Rechtsvorschriften in der Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung

*) Durchnummerierung: S = Südliches Bebauungsband

brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (Anlagen- und Fachbetriebsverordnung - VAWSF) einschließlich der hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen, der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind zu beachten.

- S 4 Mit der Errichtung dürfen nur Fachbetriebe beauftragt werden, die einer Zulassung nach § 19 I WHG und die erforderlichen Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes besitzen. Der Nachweis ist dem Sachverständigen (TÜV) im Rahmen eines Überwachungsvertrages zu erbringen.
- S 5 Durchstrahlungsprüfungen von Schweißnähten sind dem Gewerbeaufsichtsamt München-Land (GAA) und bei der Verwendung von radioaktiven Strahlern auch dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz rechtzeitig - mindestens 48 Stunden vorher - anzuzeigen.
- S 6 Der Regierung, dem LfW, dem TÜV und dem GAA ist vor Baudurchführung der verantwortliche und Deutsch sprechende Koordinator zu benennen, der dem Bauherren unterstellt ist und gegenüber allen beteiligten Arbeit-

nehmern auf den einzelnen Gewerken der Baustelle weisungsbefugt ist. Fremdfirmen sind zu verpflichten, sich den Weisungen des Koordinators zu unterwerfen.

S 7 Baustellenstraßen und -zufahrten sind durch Verkehrsregelungen und sichere Gestaltung so auszulegen und aufrechtzuerhalten, daß ein rascher Rettungsangriff möglich ist.

S 8 Im Tanklager- und Hydrantenanlagenbereich sind eine - entsprechend dem Baufortschritt - ausreichende Anzahl von Notrufsäulen im Einvernehmen mit Flughafenfeuerwehr und GAA aufzustellen.

13.2.1 Tanklager

ALLGEMEINES

Standicherheit:

T 1 *) - Die Bauausführung muß nach dem geprüften Standicherheitsnachweis - Statische Berechnung einschließlich dazugehöriger Positions-Bewehrungs- und Konstruktionspläne - unter Beachtung der Prüfeintragungen und des Prüfberichtes erfolgen (Prüfstatik). Das

*) Durchnummerierung: T = Tanklager

gilt entsprechend für die Errichtung der Lagertanks B 1 bis B 4 (geprüfte Tankstatik); die Gründung der Flachbodentanks muß den Erfordernissen des Bodenmechanischen Gutachtens entsprechen.

- T 2 - Die mit Schwimmdecken ausgerüsteten Festdachtanks dürfen nur anhand von Konstruktionszeichnungen errichtet werden, die vom Sachverständigen (TÜV) einer Vorprüfung unterzogen worden sind.
- T 3 - Die Prüfstatik einschließlich der geprüften Tankstatik und das geprüfte Bodenmechanische Gutachten sind bis zur Abnahmeprüfung auf der Baustelle bereitzuhalten.
- T 4 Die Errichtung der Anlagen - ausgenommen Hydrantenspumpstation mit Verbindungsleitungen von den Flachbodentanks (s. T 66) - hat den Anforderungen der TRbF 131 "Rohrleitungen innerhalb des Werkgeländes", den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV), den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker sowie den sonstigen einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Merkblättern zu entsprechen. Die Abgrenzung TRbF 131/TRbF 302 ist in den Plänen R + I Schema Auslagerung, Registrier-Nr. 028546/01, und R + I Schema Bevorratung, Registrier-Nr. 028545/01, entsprechend TRbF 111 nachzutragen.

- T 5 Der Anhang 1 im Erläuterungsbericht, Teil A, ist in Abstimmung mit dem TÜV zu berichtigen.
- T 6 Die Eignung der in der TL-M 118 für die Regelventile aufgeführten und nach TRbF 302 nicht zulässigen Werkstoffe ist durch ein Gutachten des Sachverständigen (TÜV) nachzuweisen.
- T 7 Bei der Herstellung von geschweißten Rohrleitungen sind vom Hersteller Verfahren anzuwenden, die nachweislich beherrscht werden.
- T 8 Der Hersteller von Rohrleitungen darf nur nach DIN 8560 geprüfte Schweißer einsetzen. Die Firma muß über sachkundiges Aufsichtspersonal verfügen.
- T 9 Im Zuge der Errichtung ist eine baubegleitende Prüfung gemäß VbF vom Sachverständigen (TÜV) durchführen zu lassen.

EISENBAHNKESSELWAGEN-EINLAGERUNGSSTATION

- T 10 Die Einlagerungsstation muß neben den Anforderungen der TRbF 111 auch die Maßgaben des Katalogs der Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe erfüllen (Anlage zum IMS vom

08.12.1988, Nr. II B 4-4563.0-0.34). Der Abfüllplatz muß so beschaffen sein, daß auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten nicht in das Erdreich oder in eine nicht geeignete Abwasseranlage gelangen können.

- T 11 Die Wannensind so auszuführen, daß sie flüssigkeitsundurchlässig und gegen das Lagergut ausreichend beständig sind. Die Beständigkeit ist dem Sachverständigen (TÜV) schriftlich nachzuweisen. Die Bodenfläche muß widerstandsfähig sein und den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
- T 12 Die Gleiswannensind aus Beton B 35, entsprechend DIN 1045 Nr. 6.5.7.2 und Nr. 6.5.7.3, Ausgabe Juli 1988, herzustellen.
- T 13 Dem vorgesehenen Belag aus Kunststoff wird keine Schutzvorkehrfunktion zugewiesen. Kommt jedoch ein Schutzbelag zur Anwendung, so ist dem LfW ein baurechtliches Prüfzeichen nachzuweisen.
- T 14 Aufgrund der Wassergefährdungsklasse (WGK 2) der umzufüllenden Flüssigkeit ist das Niederschlagswasser in eine betriebseigene und hierfür geeignete Abwasserbehandlungsanlage abzuleiten.

- T 15 Die an allen Wannan angeschlossenen Entleerungsleitungen müssen unmittelbar am Einlauf mit Absperreinrichtungen versehen werden. Diese Armaturen müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein. In den zugehörigen Konstruktionszeichnungen ist der Hinweis aufzunehmen: **Achtung, zugehörige Schreiben beachten!**
- T 16 Die unter dem Eisenbahngleis in einem Betonschutzrohr DN 500 vorgesehenen Stahlrohrleitungen DN 400, die die Einlagerungsstation mit der Kesselwagenpumpstation verbinden, sind gemäß den Anforderungen der TRbF 131 zu verlegen.
- T 17 Die 27 Leitungsschächte für die Pantographen sowie die zwei Entleerungsschächte sind entsprechend der Betongüte der Gleiswannen zu errichten (Auflage T 12). Für die Beschichtung der Innenflächen gilt Auflage T 13 entsprechend. Alle Rohrdurchführungen in den Schächten sind flüssigkeitsdicht herzustellen.

STRASSENTANKWAGEN-EINLAGERUNGSSTATION

- T 18 Die elektrischen Betriebsmittel müssen gemäß der ElexV explosionsgeschützt ausgeführt sein. In explosionsgefährdeten Räumen dürfen elektrische Betriebsmittel nur verwendet werden, wenn ein "Ex"-Zeichen für baumustergeprüfte elektrische Betriebsmittel vorliegt. Baumusterprüfbescheinigungen sind aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.
- T 19 Die in den TL-M-131, Nr. 7 (S. 3469-100/4-86) genannten Nachweise über die Eignung von elektrischen Betriebsmitteln zur Verwendung in explosionsgefährdenden Räumen sind dem Sachverständigen (TÜV) auch für den elektrischen Schalter und Zähler mit elektrischem Doppelimpulsabgriff vorzulegen.
- T 20 Der Text der TL-M-131 unter Nr. 7, in dem eine Abnahmeprüfung für ein dort nicht genanntes Bauteil gefordert wird, ist zu berichtigen. Die Berichtigung ist unverzüglich nachzuweisen.
- T 21 Auf eine Alarmsonde im als Auffangwanne ausgebildeten Bodenbereich des Containers kann verzichtet werden, wenn der Umfüllvorgang durch anwesendes, fachkundiges Personal überwacht wird.

- T 22 Der Bodenbereich um die sechs Annahmemeßanlagen (Container) - Bereich Schlauchverbindung Tankwagen zum Container und Druckschlauchverbindung Container zur Einlagerungsleitung - ist so herzustellen, daß er ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen Flugkraftstoff ist (Straßenbauweise). Die Entwässerung hat zur Entladestraße zu erfolgen. Die befestigte Bodenfläche ist durch Bordsteine zu begrenzen.
- T 23 Die Entwässerung der Entladestraße (Abfüllbereich) hat den Anforderungen der TRbF zu entsprechen. Die Entwässerung ist - wie bei der Servicestraße - statt mit einer Kastenrinne mit einer Pendelrinne und Straßenabläufen durchzuführen. Die Straßenabläufe sind in verschließbarer Ausführung vorzusehen.
- T 24 Der Anschluß der Container mit Druckschläuchen an die Produktionsleitung muß entsprechend der TRbF erfolgen.
- T 25 In die TL-M-154 sind Angaben über die Gewährleistung und Kennzeichnung der Schlauchleitungen aufzunehmen und dem Sachverständigen (TÜV) vorzulegen. Der Her-

steller hat zu gewährleisten, daß die Schlauchleitungen den Anforderungen der TRbF entsprechen.

KESSELWAGEN-PUMPSTATION

- T 26 Die technische Ausrüstung der Kesselwagenpumpstation ist in einer überdachten und flüssigkeitsdichten Stahlbetonwanne B 35 gemäß DIN 1045 Nr. 6.5.7.2, Ausgabe Juli 1988, zu installieren.
- T 27 Die Wannens so auszuführen, daß sie flüssigkeitsdicht und gegen das Lagergut ausreichend beständig sind. Die Beständigkeit ist dem Sachverständigen (TÜV) schriftlich nachzuweisen. Die Bodenfläche muß widerstandsfähig sein und den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
- T 28 Dem vorgesehenen Belag aus Kunststoff wird keine Schutzvorkehrfunktion zugewiesen. Kommt jedoch ein Schutzbelag zur Anwendung, so ist dem LfW ein baurechtliches Prüfzeichen nachzuweisen.

- T 29 Die an allen Wannen angeschlossenen Entleerungsleitungen sind unmittelbar am Einlauf mit Absperreinrichtungen zu versehen, die gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein müssen. In zugehörigen Konstruktionszeichnungen ist der Hinweise aufzunehmen: **Achtung, zugehörige Schreiben beachten!**
- T 30 Sämtliche Durchführungen durch die Pumpenwanne sind flüssigkeitsdicht auszuführen.
- T 31 Die Stahlbetonwanne ist am Tiefpunkt mit einer Einrichtung auszurüsten, die in der Betriebszentrale einen Alarm auslöst, sobald die Einrichtung mit austretender Flüssigkeit in Berührung kommt.

MANIFOLD (VERTEILERSTATION)

- T 32 Die technische Ausrüstung ist in einer überdachten und flüssigkeitsdichten Stahlbetonwanne B 25 zu installieren.

- T 33 Die Wannensind so auszuführen, daß sie flüssigkeitsdicht und gegen das Lagergut ausreichend beständig sind. Die Beständigkeit ist dem Sachverständigen (TÜV) schriftlich nachzuweisen. Die Bodenfläche muß widerstandsfähig sein und den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
- T 34 Dem vorgesehenen Belag aus Kunststoff wird keine Schutzvorkehrfunktion zugewiesen. Kommt jedoch ein Schutzbelag zur Anwendung, so ist dem LfW ein baurechtliches Prüfzeichen nachzuweisen.
- T 35 Die an allen Wannengeschlossenen Entleerungsleitungen sind unmittelbar am Einlauf mit Absperrrichtungen zu versehen, die gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein müssen. In zugehörigen Konstruktionszeichnungen ist der Hinweis aufzunehmen: **Achtung, zugehörige Schreiben beachten!**
- T 36 Die Stahlbetonwanne ist am Tiefpunkt mit einer Einrichtung auszurüsten, die in der Betriebszentrale einen Alarm auslöst, sobald die Einrichtung mit austretender Flüssigkeit in Berührung kommt.

FLACHBODENTANKS (JE 4.500 m³)

- T 37 Die Tanks und zugehörigen Auffangwannen sind unter Beachtung der DIN 4119 zu errichten (DIN 4119 Teil 1, Ausgabe Juni 1979 und DIN 4119 Teil 2, Ausgabe Februar 1980).
- T 38 Bei der Herstellung der Tanks sind nur Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden. Dem Sachverständigen (TÜV) ist der Nachweis vom Tankhersteller vor Schweißbeginn durch Verfahrensprüfungen zu erbringen. Zusätzlich ist ein Eignungsnachweis zum Schweißen von Stahlbauten vorzulegen.
- T 39 Das System für den doppelten Boden und den Leckanzeiger darf nur verwendet werden, wenn für den Anwendungsfall eine Bauartzulassung nach § 12 VbF vorliegt. Die Herstellung des Bodens darf nur von Fachbetrieben erfolgen, die für diese Tätigkeit eine Zulassung besitzen.
- T 40 Auf eine flammendurchschlagssichere Armatur in den Füll- und Entnahmeleitungen darf verzichtet werden, wenn gegenüber dem Sachverständigen (TÜV) der Nachweis

geführt wird, daß die für diesen Anwendungsfall in der TRbF festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

- T 41 Der in der TL-M-147 für den Peilstab festgelegte Werkstoff ist durch einen geeigneten, zugelassenen Werkstoff zu ersetzen. Die geänderte Unterlage ist dem Sachverständigen (TÜV) vorzulegen.
- T 42 Dem Sachverständigen (TÜV) ist der Nachweis zu erbringen, daß die Tanks so ausgerüstet sind, daß kein unzulässiger Über- oder Unterdruck entstehen kann.
- T 43 Der Ringraum des Tanks muß eine Zwangsbelüftung aufweisen. Zur Überprüfung der Gaskonzentration müssen geeignete Einrichtungen vorhanden sein.
- T 44 Die Eignung der in der TL-M-148 spezifizierten Schaugläser ist dem Sachverständigen (TÜV) nachzuweisen.
- T 45 Die Mantelmannlöcher sind nach den ZTV, Standard, Blatt 1 auszuführen.

RÜCKFÜLLANLAGE MIT TANK 50 m³ - B 10,
SLOPTANKS 10 m³ - B 11 UND 5 m³ - B 12

- T 46 Für den Anschluß der Entlüftungsleitungen an die Tanks sind geeignete flammendurchschlagssichere Armaturen erforderlich.
- T 47 Die als Pumpenschächte verwendeten Domschächte sind ähnlich DIN 6626 flüssigkeitsdicht auszuführen. In Bodennähe der Schächte sind Flüssigkeitssonden einzubauen, die bei einer eventuellen Leckage die Förderpumpen automatisch stillsetzen. Auf die Sonden kann verzichtet werden, wenn der Betrieb der Pumpen durch fachkundiges Personal ständig beaufsichtigt wird.
- T 48 Für die gefahrlose Verwendung der Rollläden in Zone 2 ist dem Sachverständigen (TÜV) zum Funkenschutz eine Unbedenklichkeitserklärung des Herstellers vorzulegen.
- T 49 Falls die Tanks im Grundwasser liegen, ist der Nachweis mit mindestens 1,3-facher Auftriebssicherheit zu führen. Der Nachweis ist dem Prüfenieur vor Baubeginn vorzulegen.

T 50 Wegen der zusätzlich auftretenden Belastungen durch erhöhte Erdüberdeckungen der Tanks sind statische Nachweise dem Prüfenieur vor Baubeginn vorzulegen.

T 51 Für die Leckwarngeräte sind die Angaben in den TL-M-129 und 130 über die Abnahmeunterlagen entsprechend der VbF vorzulegen. Die geänderte TL ist dem Sachverständigen (TÜV) vorzulegen.

T 52 Die Entwässerung der Straße ist mit einer Pendelrinne und Straßenabläufen durchzuführen. Die Straßenabläufe sind in verschließbarer Ausführung vorzusehen.

PRÜF- UND TESTANLAGE B 13

T 53 Entsprechend TL-M-134 sind Vorprüfungen und Bauprüfungen vom Sachverständigen (TÜV) durchzuführen. Die Eignung des Tankwerkstoffes ist durch ein Gutachten des Sachverständigen (TÜV) nachzuweisen. Nicht mehr benötigte Ausrüstungsteile sind in der Konstruktionszeichnung eindeutig zu kennzeichnen und die neuen Pläne dem Sachverständigen (TÜV) vorzulegen.

- T 54 Die Auffangwanne, der Schacht für den Hydrantenanschluß und die Rohrdurchführung sind so auszuführen, daß sie flüssigkeitsdicht und gegen das Lagergut ausreichend beständig sind.
- T 55 Dem für die Auffangwanne vorgesehenen Belag aus Kunststoff wird keine Schutzvorkehrfunktion zugewiesen. Kommt jedoch ein Schutzbelag zur Anwendung, so ist dem LfW ein baurechtliches Prüfzeichen nachzuweisen.
- T 56 Die an der Auffangwanne angeschlossene Entleerungsleitung ist unmittelbar vor Einlaß mit einer Absperreinrichtung zu versehen, die gegen unbefugtes Benutzen gesichert ist.
- T 57 Das Niederschlagswasser ist in eine betriebseigene und geeignete Aufbereitungsanlage zu führen.
- T 58 Die Rohrleitungsanschlüsse der Prüf- und Testanlage sind gegen Flammendurchschlag zu sichern.

- T 59 Die Entwässerung der Straße ist mit einer Pendelrinne und Straßenabläufen durchzuführen. Die Straßenabläufe sind in verschließbarer Ausführung vorzusehen.

FÜLLSTELLE FLUGFELDTANKWAGEN

- T 60 Im Füllbereich dürfen keine Kanäle zu tiefer gelegenen Schächten vorhanden sein. Die in den Plänen, Registrier-Nr. 028520/01 und 050862/01 dargestellte Schlitzrinne ist so zu verlegen, daß sie den Anforderungen der TRbF entspricht. Die neuen Pläne sind dem Sachverständigen (TÜV) vorzulegen.
- T 61 Der Boden der Füllstelle muß so beschaffen sein, daß auslaufende brennbare Flüssigkeit leicht erkannt und beseitigt werden kann. Der Boden muß ausreichend fest und flüssigkeitsdicht sein.
- T 62 Dem vorgesehenen Belag aus Kunststoff wird keine Schutzvorkehrfunktion zugewiesen. Kommt jedoch ein Schutzbelag zur Anwendung, so ist dem LfW ein bau-rechtliches Prüfzeichen nachzuweisen.

T 63 Die an der Auffangwanne angeschlossene Entleerungsleitung ist unmittelbar vor Einlaß mit einer Absperreinrichtung zu versehen, die gegen unbefugtes Benutzen gesichert ist.

T 64 Die Entwässerung der Straße ist mit einer Pendelrinne und Straßenabläufen durchzuführen. Die Straßenabläufe sind in verschließbarer Ausführung vorzusehen.

VERBINDENDE ROHRLEITUNGEN

T 65 Der im Plan, Registrier-Nr. 028508/00, dargestellte Kanal ist entsprechend den Anforderungen der VAWSF auszuführen.

HYDRANTENPUMPSTATION

(MIT VERBINDUNGSLEITUNGEN VON DEN FLACHBODENTANKS)

Abgrenzung:

Die Koordinate $x = 4.495,95$ bei der Doppelrohrleitung DN 450 ist die Grenze zwischen Hydrantenpumpstation und Hauptleitung.

- T 66 Die Errichtung der Rohrleitungen hat den Anforderungen der TRbF 111 "Füllstellen, Entleerstellen, Flugfeldbetankungsstellen" i.V.m. TRbF 301 "Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten" und der TRbF 302 "Richtlinie für Verbindungsleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten", den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker sowie den sonstigen einschlägigen Vorschriften und Merkblättern zu entsprechen.
- T 67 Rohre, Formstücke, Armaturen und sonstige druckführende Rohrleitungsteile sind nach TRbF 302 zu berechnen. Sie müssen so bemessen sein, daß bei den höchstzulässigen Betriebsüberdruck von 25 bar auf der Druckseite und 16 bar auf der Saugseite der Pumpen der Sicherheitsbeiwert $S = 1,6$ eingehalten wird.
- T 68 Sämtliche Rohre, Rohrleitungsteile und Armaturen sind aus Werkstoffen herzustellen, die nach TRbF 302 zulässig sind. Der Nachweis der Güteeigenschaften muß mit

den nach TRbF 302 geforderten Abnahmeprüfzeugnissen erfolgen. Die einzelnen Teile müssen so gekennzeichnet sein, daß sie den Zeugnissen eindeutig zugeordnet werden können. Die Zeugnisse sind dem Sachverständigen (TÜV) vorzulegen.

T 69 Die bei der Verlegung anzuwendenden Schweißverfahren einschließlich der Zusatzwerkstoffe sind in einer Schweißspezifikation schriftlich festzulegen. Die Spezifikation bedarf der Zustimmung des Sachverständigen (TÜV). Es dürfen nur vom Sachverständigen (TÜV) eignungsgeprüfte Schweißzusatzwerkstoffe verwendet werden.

T 70 Die mit den Schweißarbeiten betraute Firma hat die entsprechenden Verfahrensprüfungen abzulegen oder dem Sachverständigen (TÜV) Berichte über zutreffende und gültige Verfahrensprüfungen vorzulegen.

T 71 Die zum Einsatz kommenden Schweißer müssen im Besitz gültiger und zutreffender Schweißzeugnisse nach DIN 8560 sein (VdTÜV-Merkblatt 1052). Die Schweißaufsicht hat ein Schweißfachingenieur vorzunehmen.

- T 72 Die Filme der vorgesehenen Durchstrahlungsprüfungen sind dem Sachverständigen (TÜV) im Rahmen der Bauprüfung vorzulegen. Werden Ultraschallprüfungen an Schweißnähten durchgeführt, ist für den Ultraschallprüfer auch ein U 2-Zeugnis einer anerkannten Ausbildungsstätte vorzulegen.
- T 73 Im Zuge der Errichtung ist eine Bauprüfung vom Sachverständigen (TÜV) gemäß Anhang A zur TRbF 302 durchzuführen. Rechtzeitig vor Baubeginn sind mit dem Sachverständigen (TÜV) alle Einzelheiten abzustimmen.
- T 74 Vor dem Einbau von Rohren, Formstücken, Armaturen oder sonstigen Rohrleitungsteilen sind Hersteller, Rohr-Nr. und Wanddicke bzw. Fabrikations- oder Prüfnummer, zulässige Druckstufe, Werkstoffe und Prüfstempel festzustellen und schriftlich niederzulegen. Jedes Rohrleitungsteil muß vom Sachverständigen (TÜV) zum Einbau freigegeben werden.
- T 75 Meßgeräte und zugehörige Impulsleitungen müssen so verlegt und befestigt werden, daß keine Schwingungerscheinungen auftreten können. Zum Schutz gegen Frosteinwirkung sind ggf. geeignete Maßnahmen vorzusehen.

- T 76 Die Verlegung bzw. der Einbau von Rohren und Rohrleitungsteilen hat möglichst spannungsfrei zu erfolgen.
- T 77 Alle mit der Rohrleitung verbündenen und druckbeaufschlagten Teile, z.B. Drucktransmitter, sind für die jeweilige Druckstufe auszulegen. Die elektrischen Ausrüstungsteile müssen den VDE-Bestimmungen, insbesondere VDE 0165 entsprechen. Nachweise sind dem Sachverständigen (TÜV) vorzulegen.
- T 78 Die fertiggestellten Rohrleitungen sind einer Druckprüfung nach VdTÜV-Merkblatt 1051 zu unterziehen. Die Höhe des Prüfdruckes ist im Einvernehmen mit dem Sachverständigen (TÜV) festzulegen.
- T 79 Für die Pumpen in den Hydrantenpumpstationen ist dem Sachverständigen (TÜV) ein Abnahmeprüfzeugnis B nach DIN 50049 vorzulegen. Die Ausrüstung der Pumpen muß entsprechend der TRbF.301 Abschnitt 10 erfolgen.
- T 80 Für die Ausführung der vorgesehenen Fernwirkanlage ist TRbF 301 Nr. 10.9.4 zu berücksichtigen. Entsprechende Unterlagen sind dem Sachverständigen (TÜV) zur Prüfung vorzulegen.

- T 81 Die Entwässerung der Hydrantenpumpstation ist am Einlauf von der Betonwanne mit einem Absperrschieber zu versehen, der gegen unbefugtes Benutzen gesichert ist.
- T 82 Bei der Auslegung der Filter/Wasserabscheider ist die Druckbehälterverordnung zu beachten. Die Werkstoffnachweise müssen den AD-Merkblättern der Reihe W entsprechen.
- T 83 Die Anschluß- und Ausblaseleitungen der Sicherheitsventile gegen thermischen Überdruck dürfen nicht absperrbar sein. Die zuverlässige Funktion der Überdruckabsicherung in der vorgesehenen Form - s. Plan Registrier-Nr. 028546/01 -, einschließlich Einstelldrücke und Eignung der Sicherheitsventile, ist dem Sachverständigen (TÜV) rechtzeitig vor Baubeginn nachzuweisen.

KATHODISCHER KORROSIONSSCHUTZ (KKS)

- T 84 Der KKS ist gemäß den Planfeststellungsunterlagen (Erläuterungsbericht Nr. 3.15, S. 43) auszuführen.

ERDUNG UND POTENTIALAUSGLEICH

- T 85 Bei den Verbindungen und Zusammenschlüssen der Fundamente mit Leitern, die direkt im Erdboden verlegt sind, ist die erhöhte Korrosionsgefährdung zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls ist im Erdboden korrosionsbeständiger Stahl zu verlegen.

BLITZSCHUTZANLAGEN

- T 86 Bei der Ausführung der Blitzschutzanlagen ist der "Innere Blitzschutz" zu beachten und ein Überspannungsschutz vorzusehen.
- T 87 Alle oberirdischen Tankbauwerke sind mit Blitzschutzanlagen gemäß DIN 57185 Teil 1 und 2/VDE 0185 Teil 1 und Teil 2 zu versehen. Die in den DIN/VDE-Bestimmungen vorgeschriebenen Prüfungen sind von einer Fach-

kraft im Sinne des Abschnitts 2.9, Teil 1 der Bestimmungen durchzuführen.

ELEKTROTECHNISCHE ANLAGEN

- T 88 Rechtzeitig vor Montagebeginn sind dem Sachverständigen (TÜV) Pläne vorzulegen, die die schaltungstechnischen Zusammenhänge und die Stromkreisauftteilung der einzelnen elektrotechnischen Betriebsmittel aufzeigen.
- T 89 Dem GAA München-Land sind für alle in den explosionsgefährdeten Bereichen installierten elektrischen Betriebsmittel die nach § 8 ElexV erforderlichen Bausterprüfbescheinigungen bei der Abnahme vorzulegen.

BRANDSCHUTZANLAGEN

Allgemeines:

- T 90 Ergänzende Unterlagen und Nachweise sind unverzüglich und rechtzeitig vor Errichtung der Brandschutzanla-

gen zu erbringen; sie sind der Regierung, dem Bayer. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft und dem Technischen Überwachungsverein Bayern e.V. vorzulegen.

Werkfeuerwehreinsatz:

Um die Werkfeuerwehr im Tanklager einsetzen zu können

- T 91 - ist die Ringstraße Ost im Tanklager an die Betriebsfläche Vorfeld Wartung anzubinden
- T 92 - sind die Fahrstreifen (befestigte Straßenfläche) und Zufahrten mit ausreichenden Fahrbahnbreiten - Torbreite, Kurvenradius - auszubilden.

Stationäre Löscheinrichtungen:

- T 93 Alle Hydranten sind als normgemäße Überflurhydranten anzulegen.
- T 94 Die ortsfesten Kühl- und Beschäumungseinrichtungen müssen manuell betreibbar sein.

Löschwasserversorgung:

T 95 Angaben, inwieweit Löschwasser oder Schaummittel-Wassergemisch der ortsfesten Kühl- und Beschäumungseinrichtungen bei Bedarf - zumindest teilweise - auch den Wasser- bzw. den Schaummittel-Wasserhydranten zugeführt werden kann, sind nachzureichen.

Für die Löschzentrale sind folgende Angaben nachzureichen:

T 96 - Regelbereich und Druck des Zumischers

T 97 - Energieversorgung der Schaummittelpumpen

T 98 - Energieversorgung aus zwei voneinander unabhängigen Netzen

T 99 - Maßnahmen zur Inbetriebnahme der stationären Löschanlage von der Löschzentrale aus

Löschwasser-Rückhaltung:

T 100 Ausreichende Rückhalteeinrichtungen bei einer im Brandfall eines Lagertanks anfallenden Löschwassermenge von $520 \text{ m}^3/\text{h}$ sind nachzuweisen.

T 101 Für den Brandfall im Bereich der Eisenbahnkesselwagen-Einlagerungsstation, der Pumpstationen und des Manifolds sind Angaben über Auffangräume und deren Rückhaltevolumen nachzureichen. Der Abfluß des Löschwassers in die vorgesehenen Auffangräume ist nachzuweisen.

T 102 Im Vorbehalt Nr. 1.2.25 des 6. ÄPFB vom 03.07.1989 (S. 16) wird "Anlage 2" durch "Anlage 1" ersetzt. Im übrigen bleibt der Vorbehalt unberührt.

T 103 Straßen, die Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind, müssen vom Gefälle des Geländes so angelegt sein, daß austretender Treibstoff nicht zu und über diese Flächen fließt.

Eingriffszeiten:

T 104 Die Eingriffszeit der Flughafenfeuerwehr Nord und Süd zwischen der Alarmierung und den ersten Löschmaßnahmen im Tanklager ist nachzuweisen.

ENTWÄSSERUNG

T 105 Sämtliche Entwässerungsleitungen im Einzugsbereich für benzinverschmutztes Regenwasser (Lageplan Tanklager

Entwässerungskanäle Reg.Nr. 050862, Index 01) sind aus geeignetem Material konstruktiv so auszubilden, daß sie wiederkehrend mit einem Prüfdruck von 1 bar auf Dichtheit geprüft werden können. Ausgenommen sind die Entwässerungsleitungen von den 4 Lagertanks bis zum Schacht an der Servicestraße. Diese Leitungen gelten als RW Leitungen.

13.2.2 Hydrantenanlage (Haupt- und Ringleitung Vorfeld
Fracht mit Schächten)

ALLGEMEINES

Abgrenzungen:

Doppelrohrleitung DN 450 von der Hydrantenpumpstation im Tanklager ab Koordinate $x = 4.495,95$ (Reg.-Nr. 042823, Rev. 05) bis zum Schacht 19 einschließlich der abgehenden Doppelrohrleitung DN 450 bis Koordinate $y = 14.230,00$ und bis Schacht 21 einschließlich der abgehenden Doppelrohrleitung DN 250 bis Koordinate $y = 13.444,50$ (Reg.-Nr. 042825, Rev. 03).

H 1 *) Die Errichtung der Hydrantenanlage hat den Anforderungen der TRbF 111 "Füllstellen, Entleerungsstellen, Flugfeldbetankungsstellen" und TRbF 302 "Richtlinie für Verbindungsleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten - RVF -", den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV), den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker sowie den sonstigen einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Merkblättern zu entsprechen.

H 2 Im Plan R + I-Schema Vorfeld Fracht/Hauptleitung, Registrier-Nr. 042837/01 ist die Abgrenzung der Druckstufen so einzuzeichnen, daß alle Einbauten in den Schächten einer Druckstufe entsprechen.

ROHRLEITUNGEN

Abgrenzung:

Der erste Flansch nach Eintritt der Rohrleitung in den Schacht und vor Austritt aus dem Schacht ist die Grenze zwischen erdverlegter Leitung und Schachteinbauten.

H 3 Sämtliche Rohre und Formstücke im erdverlegten Bereich sind für den Prüfdruck zu bemessen, der bei der Druck-

*) Durchnummerierung: H = Hydrantenanlage

prüfung nach dem Streßtestverfahren (VdTÜV-Merkblatt 1060) aufgebracht werden muß. Dies gilt auch für die Rohrbögen (TL-Nr. M 6) und Weldolets (TL-Nr. M 10).

- H 4 Die Konstruktionszeichnungen für sämtliche Formstücke und Rohrleitungsteile sind vor Beginn der Fertigung dem Sachverständigen zur Vorprüfung vorzulegen.
- H 5 In die TL-Nr. M 1 sind die Rohre DN 40 (Hochpunktentlüftung) mitaufzunehmen.
- H 6 Zur Abgrenzung der in Druckstufe PN 100 bzw. PN 64 vorgesehenen unterirdischen Rohrleitungen zu den Rohrleitungen mit geringeren Nenndrücken ist jeweils der erste Flansch nach Eintritt in die Schachtbauwerke, Hydranten- und Entlüftungsgehäuse und in die Hydrantenpumpstation so auszulegen, daß spätere Druckprüfungen mit mindestens dem 4-fachen des zulässigen Betriebsüberdruckes möglich sind. Einzelheiten, insbesondere die Ausführung der Flansche, sind mit dem Sachverständigen abzustimmen.
- H 7 Sämtliche Rohre und Rohrleitungsteile müssen aus Werkstoffen hergestellt werden, die nach RVF zulässig

sind. Der Nachweis der Güteeigenschaften muß mit dem nach RVF geforderten Abnahmeprüfzeugnissen erfolgen. Die einzelnen Teile müssen so gekennzeichnet sein, daß sie ihren Zeugnissen entsprechend eindeutig zugeordnet werden können. Dies gilt auch, wenn Rohrleitungsteile getrennt werden.

- H 8 Für Rohre, die mittels Biegemaschine kaltgebogen werden, ist das VdTÜV-Merkblatt 1054 "Richtlinie für die Herstellung und Prüfung kaltgebogener Rohre für Fernleitungen" einzuhalten.
- H 9 Bevor ein Rohr, Formstück oder ein sonstiges Rohrleitungsteil eingebaut wird, sind Hersteller, Rohrnummer und Wanddicke bzw. Fabrikations- oder Prüfnummer, zulässige Druckstufe, Werkstoffe und Prüfstempel festzustellen und schriftlich niederzulegen.
- H 10 Jedes Rohrleitungsteil muß vom Sachverständigen zum Einbau freigegeben werden.
- H 11 Die bei der Verlegung anzuwendenden Schweißverfahren einschließlich Zusatzwerkstoffe sowie Vorwärmung und Schutzmaßnahmen bei ungünstiger Witterung sind in ei-

ner Schweißspezifikation schriftlich festzulegen; sie bedürfen der Zustimmung des Sachverständigen. Es dürfen nur von einer TÜO eignungsgeprüfte Schweißzusatzwerkstoffe verwendet werden.

- H 12 Die mit den Schweißarbeiten betraute Firma muß die entsprechenden Verfahrensprüfungen ablegen oder dem Sachverständigen Berichte über zutreffende und erfolgreich durchgeführte Verfahrensprüfungen vorlegen, die nicht älter als zwei Jahre sind.
- H 13 Die zum Einsatz kommenden Schweißer müssen im Besitz gültiger und zutreffender Zeugnisse nach DIN 8560 (VdTÜV-Merkblatt 1052) unter besonderer Berücksichtigung der Baustellenverhältnisse sein. Die Schweißaufsicht ist durch einen Schweißfachingenieur wahrzunehmen.
- H 14 Sämtliche Schweißnähte sind zerstörungsfrei zu prüfen. Garantienähte müssen zusätzlich mittels Ultraschall geprüft werden.
- H 15 Der Ultraschallprüfer hat ein U 2-Zeugnis einer anerkannten Ausbildungsstätte vorzulegen.

- H 16 Die Filme der Durchstrahlungsprüfungen sind dem Sachverständigen im Rahmen der Bauprüfung zur Beurteilung vorzulegen.
- H 17 Zur Prüfung der mechanischen Güte der Rundschweißnähte ist pro ausführende Firma mindestens eine Testnaht zu entnehmen und prüfen zu lassen. Einzelheiten zur Auswahl sind vor Baubeginn mit dem Sachverständigen abzustimmen.
- H 18 Das Fügeverfahren für die Anschlußstellen des kathodischen Korrosionsschutzes am Leitungsrohr ist vom Sachverständigen prüfen zu lassen.
- H 19 Für Kreuzungen der Rohrleitung mit Straßen oder Gleisen ist dem Sachverständigen durch Berechnungen nachzuweisen, daß die Rohrleitung nicht unzulässig beansprucht wird (VdTÜV-Merkblatt 1063). Für die im Plan, Registrier-Nr. 042822/04, vorgesehene Überdeckung von 7 m ist der Nachweis zu erbringen, daß keine unzulässigen Belastungen auf die Rohrleitung auftreten.

- H 20 Bei Kreuzungen mit lichten Abständen von weniger als 0,5 m sind besondere Schutzmaßnahmen mit dem Sachverständigen abzustimmen.
- H 21 Für Rohrdurchpressungen mit Einbau von Mantelrohren sind die Unterlagen nach Nr. 5.3.3 der Zusätzlichen Technischen Vorschriften (ZTV) dem Sachverständigen vor Beginn der Arbeiten zur Beurteilung vorzulegen.
- H 22 Im Zuge der Errichtung ist eine Bauprüfung vom Sachverständigen gemäß Anhang A zur RVF durchführen zu lassen. Rechtzeitig vor Baubeginn sind alle Einzelheiten mit dem Sachverständigen abzustimmen.
- H 23 Zur Durchführung der Wasserdruckprüfung nach dem Streßtestverfahren (VdTÜV-Merkblatt 1060) sind die Einzelheiten, insbesondere die Anforderungen an die Ausrüstungen und Meßgeräte, die Abgrenzungen innerhalb der Schächte und die Endenausführungen, im Einvernehmen mit dem Sachverständigen festzulegen.
- H 24 Rohrleitungen im Grundwasser sind mit mindestens 1,3-facher Sicherheit gegen Auftrieb zu verlegen. Der Nachweis der Auftriebssicherheit ist vor Baubeginn vorzulegen.

- H 25 Die Rohrleitung darf erst in den Rohrgraben verlegt werden, wenn Schweißverbindungen und Isolierungen vom Sachverständigen freigegeben worden sind.
- H 26 Das Absenken der Rohrleitung in den Rohrgraben darf nur unter Aufsicht einer vom Auftraggeber benannten verantwortlichen Person erfolgen.
- H 27 Beim Absenken der Rohrleitung ist die Kunststoffummantelung mit einer Spannung von 20.000 Volt auf Unversehrtheit zu prüfen.
- H 28 Der Rohrgraben darf erst nach Freigabe durch den Sachverständigen verfüllt werden.
- H 29 Das zur Verfüllung der Rohrgräben einzubringende steinfreie Material ist lagenweise, insbesondere seitlich neben dem Rohr, sorgfältig zu verdichten. Art und Ausführung der nach Nr. 5.2.2 der ZTV vorgesehenen Ummantelung von Rohren mit Schutzbeton ist mit dem Sachverständigen vorher abzustimmen.

H 30 An allen Stellen der Rohrleitung, an denen betriebsbedingt Flüssigkeit austreten kann (z.B. Schieber, Flansche usw.), müssen Einrichtungen vorgesehen sein, mit denen austretende Flüssigkeiten aufgefangen und einem Leckflüssigkeitsbehälter zugeführt werden können.

SCHÄCHTE (SCHIEBER-, VERTEILER-, ENTLÜFTUNGS- UND HYDRANTENSCHÄCHTE) UND SCHACHTABDECKUNGEN

H 31 Die bautechnische Ausführung hat nach dem geprüften Standsicherheitsnachweis - Statische Berechnung - und den dazugehörigen Positions- und Bewehrungsplänen unter Beachtung der Prüfeintragungen und des Prüfberichtes zu erfolgen.

H 32 Die Schächte sind innen kraftstoffbeständig und schwer entflammbar zu beschichten. Der Werkstoff für die Innenbeschichtung muß ein Prüfzeugnis der Physikalischen-Technischen-Bundesanstalt (PTB) haben. Die Schwerentflammbarkeit ist gegenüber dem Gewerbeaufsichtsamt München-Land nachzuweisen. Die elektrostatische Leitfähigkeit muß innen gewährleistet sein.

- H 33 Die Innenbeschichtung der Schächte ist von einem Fachbetrieb auszuführen, der die Voraussetzungen nach § 19 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfüllt.
- H 34 In den Schächten sind Steigleitern oder Steigeisengänge mit Ausstiegshilfen fest anzubringen. Die Steigleitern müssen der UVV "Leitern und Tritte" (VBG 74) und der DIN 24532, die Steigeisengänge der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 20 entsprechen.
- H 35 Zum Öffnen und Schließen der Schachtabdeckungen sind stationäre Hydraulikaggregate einzubauen. Eine fest eingebaute Zuklappsicherung muß sicherstellen, daß ein versehentliches Zuklappen zuverlässig ausgeschlossen ist.
- H 36 Das Innere von Schächten und anderen unter Erdgleiche liegenden Baulichkeiten für die Hydrantenanlage ist Zone 1 (TRbF 100 Nr. 3.35).
- H 37 Durch den Schiebe- oder Schwenkmechanismus der Schachtabdeckungen dürfen keine Explosionsgefährdungen entstehen (mechanischer Teil in Zone 1).

H 38 Lichtgitterroste sind durch entsprechende Profilierung rutschhemmend zu gestalten und gegen seitliches Verschieben zu sichern. Sie sind auf den stärksten, betriebsmäßig zu erwartenden Belastungsfall auszulegen.

H 39 Die Wände der Schächte müssen mindestens feuerhemmend F 30 hergestellt sein. Sie müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen (DIN 4102)."

III. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Die Erlaubnisse und Bewilligungen im PFB 1979 Nr. V. (S. 74 ff) i.d.F. des ÄPFB 1984 Nr. A.VIII. (S. 46 ff) werden wie folgt geändert:

1. In der unter Nr. V.6 erteilten Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen und Umleiten des Grundwassers wird

1.1 in Nr. 6.1 der zweite Absatz durch folgende Bauwerke ergänzt:

"Schachtbauwerke im Südlichen Bebauungsband".

1.2 In Nr. 6.1 der letzte Absatz durch folgenden Plan ergänzt, der der Bewilligung zugrunde liegt:

"Übersichtsplan Hauptleitung und Hydrantenleitung Fracht, Registrier-Nr. 042824"

2. In der unter Nr. V.7 erteilten beschränkten Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenkung von Grundwasser wird

2.1 in Nr. 7.1.1 der erste Absatz durch folgende Bauwerke ergänzt:

"Schachtbauwerke im Südlichen Bebauungsband".

2.2 In Nr. 7.1.1 wird der letzte Absatz durch folgenden Plan ergänzt, der der Erlaubnis zugrunde liegt:

"Übersichtsplan Hauptleitung und Hydrantenleitung
Fracht, Registrier-Nr. 042824".

IV. Vorbehalte

1. Die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Aufnahme von Auflagen bleibt vorbehalten.
2. Die mit dem Bayer. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz noch abzustimmenden ergänzenden Anforderungen an den Brandschutz für das Tanklager bleiben einem gesonderten Verfahren vorbehalten.
3. Hinweis:
Für die Errichtungszulassung sämtlicher Einbauten - Rohre, Rohrleitungsteile und Armaturen - in den Schachtbauwerken Nr. 19 - 28, den Hydranten- und Entlüftungsschächten bleibt der Entscheidungsvorbehalt im PFB 1979 i.d.F. ÄPFB 1984 Nr. VIII.1.8 (S. 47) einschließlich 6. ÄPFB Nr. II.6. aufrechterhalten.

Für die Betriebszulassung des Hydrantensystems bleibt derselbe Vorbehalt aufrechterhalten.

V. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

VI. Kostenentscheidung

1. Die FMG trägt die Kosten des Änderungsplanfeststellungsverfahrens.
2. Für den Änderungsplanfeststellungsbeschuß wird eine Gebühr von 15.000,-- DM festgesetzt.
3. Die von der FMG zu erstattenden Auslagen werden gesondert festgesetzt.

B. Gründe

I. Sachverhalt

1. Im PFB 1979 in der Fassung des ÄPFB 1984 wurde die Zulassung von Errichtung und Betrieb der Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung (Fbv), nach den besonderen Vorschriften für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und brennbaren Flüssigkeiten, einer ergänzenden Planfeststellung vorbehalten (ÄPFB 1984, Nr. A.VIII.1.8, S. 47; zuletzt ergänzt durch 6. ÄPFB vom 03. Juli 1989, Nr. A.II.6.2, S. 14).

Die Anlagen der Fbv für die Betankung von Passagier- und Frachtflugzeugen sind das Tanklager im Südlichen Bebauungsband (SBB) und die beiden Hydrantenanlagen im SBB und Vorfeld West.

Für die Hydrantenanlage Vorfeld West wurde die Errichtung der Rohrleitungen und Schächte ohne Einbauten bereits mit 5. ÄPFB vom 23.06.1989 zugelassen (1. Teilerrichtung).

2. Für das Tanklager und die Hydrantenanlage im SBB, die bereits städtebaulich und planungsrechtlich mit 6. ÄPFB vom 03. Juli 1989 zugelassen sind, hat die FMG im Juli 1987 und Januar 1988 folgende Einzelanträge gestellt:

- für die Anlage und den Betrieb des Tanklagers sowie den übrigen Flugbetriebsstoffversorgungsanlagen im SBB sind

nach §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG, § 24 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 9 GewO i.V.m. § 9 VbF und Art. 16 Abs. 1 BayWG die erforderlichen Zulassungen zu erteilen sowie die nach §§ 19 h Abs. 1 Satz 1, 19 g Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 37 BayWG und Art. 5 VAWSF gebotenen Eignungsfeststellungen zu treffen.

- für die in das Grundwasser reichenden Schachtbauwerke der Hydrantenanlage sind die erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 WHG, Art. 17 BayWG sowie für alle Bauwerke die bauordnungsrechtlichen Zulassungen zu erteilen, soweit sie gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO keiner förmlichen Baugenehmigung bedürfen (Schreiben vom 27.06.1988).

3. Die FMG hat für die Einzelanträge die Ausführungsplanung nachgereicht:

Mit Schreiben vom 27. Juni 1988 - 6 Ordner -, 09. Dezember 1988, 28. April 1989 - 6 Ordner -, 07. Juni 1989 - 10 Ordner -, 02. Dezember 1989/21. Februar 1990, 09. März 1990 und zuletzt mit Schreiben vom 11. April 1990 - aktualisierte Ausführungspläne, 4 Ordner. Zur Beschreibung und Darstellung der einzelnen Anlagen und Anlagenteile wird auf die im verfügbaren Teil unter Nr. A.I.2. und 3. aufgeführten Unterlagen Bezug genommen.

4. Das Gewerbeaufsichtsamt München-Land, das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft und das Bayer. Landesamt für Brand- und

Katastrophenschutz wurden zur Ausführungsplanung beteiligt (§ 10 Abs. 2 LuftVG). Der Technische Überwachungsverein Bayern e.V. war mit der Begutachtung beauftragt. Die beteiligten Fachstellen und Sachverständigen haben ihr Einverständnis mit der Errichtung der Anlagen erklärt, wenn die im verfügbaren Teil festgelegten Maßgaben eingehalten werden.

Folgende Stellungnahmen und Gutachten wurden abgegeben:

Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft

- Stellungnahme vom 28.06.1989 zur Errichtung der Hydrantenpumpstation, der Verbindungsleitungen zum Vorfeld Fracht einschließlich der Hydrantenleitungen sowie der Hydrantengehäuse und Schachtbauwerke
- Stellungnahme vom 23.08.1989 zur Errichtung des Tanklagers

TÜV Bayern e.V.

- sicherheitstechnische Begutachtung vom 20.03.1989 für die Errichtung des Tanklagers
- Teilbegutachtung vom 23.03.1989 zur Errichtung der Verbindungsleitung und der erdverlegten Hydrantenleitung im Vorfeld Fracht sowie der Schachtbauwerke
- Stellungnahme vom 13.05.1990 zu den aktualisierten Unterlagen (Stand März 1990)

Gewerbeaufsichtsamt München-Land

- Stellungnahme vom 12.03.1990 für die Errichtung der Einlagerungsstationen Kesselwagen und Tankwagen, der Kesselwagenpumpstation, des Manifolds, des Tanklagers für Turbinenkraftstoff (Kerosin - Gefahrenklasse A II) bestehend aus vier Flachbodentanks, zwei Slop tanks, des Rückfülltanks, der Prüf- und Testanlage, der Füllstelle für Flugfeldtankwagen und den verbindenden Rohrleitungen sowie der Hydrantenpumpstation

Bayer. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz

- Stellungnahme vom 03.04.1990 zur Errichtung des Tanklagers, hier Allgemeine Brandschutzmaßnahmen und Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen.

Nach dem 5. ÄPFB vom 23.06.1989 für die Hydrantenanlage im Vorfeld West - Teilerrichtungszulassung ohne Schachteinbauten - und diesem 16. ÄPFB für das Tanklager und die Hydrantenanlage im SBB - Teilerrichtungszulassung ohne Schachteinbauten - müssen noch die Errichtungszulassung der Schachteinbauten und die Zulassung des Betriebes der gesamten Fbv-anlagen folgen.

II. Entscheidungsgründe

1. Formell-rechtliche Würdigung

- 1.1 Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung als Planfeststellungsbehörde beruht auf § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit im Planfeststellungsverfahren nach dem LuftVG (BayRS 960-1-2-W), § 14 Abs. 1 WHG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).
- 1.2 Gestaltung und Durchführung des Planergänzungsverfahrens erfolgte nach § 10 LuftVG, Art. 73 ff BayVwVfG.

Ein öffentliches Beteiligungsverfahren war nicht durchzuführen. Belange Dritter werden von dem Ergänzungsvorhaben, wie es Gegenstand der Ausführungsplanung ist, nicht berührt (Art. 76 Abs. 1, 73 Abs. 3, 4 und 8 BayVwVfG). Zu den Flugbetriebsstoffversorgungsanlagen im SBB wurde bereits im Planfeststellungsverfahren für den 6. ÄPFB vom 03. Juli 1989 ein Beteiligungsverfahren durchgeführt, soweit Dritte von den Fbv-Anlagen voraussichtlich betroffen sein konnten.

- 1.3 Die in der Ausführungsplanung dargestellten Anlagen sind nach den Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und brennbaren Flüssigkeiten zulassungspflichtig und somit planfeststellungspflichtig.

Die Feststellungen der ergänzenden Pläne beruht auf § 8 Abs. 1 LuftVG, die verfügten Nebenbestimmungen auf § 9 Abs. 2 LuftVG i.V.m. den Regeln der VbF und VAWSF.

1.4 Aufgrund der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach § 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Erteilung der Erlaubnis nach § 9 VbF, der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG und der wasserrechtlichen Gestattungen für Gewässerbenutzungen (§§ 3, 8 WHG, Art. 17 BayWG).

1.5 Die Gestattungen zur Gewässerbenutzung wurden für die beschränkte Erlaubnis zur Bauwasserhaltung der Schachtbauwerke nach Art. 17 BayWG, §§ 3 und 7 WHG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG und für die Bewilligung zum Einbringen der Schachtbauwerke in Grundwasser nach §§ 3 und 8 WHG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG erteilt.

1.6 Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Anlagenteile im Tanklager und der gesamten Hydrantenanlage erfolgte nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 19 g Abs. 1 WHG.

1.7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 LuftKostV, § 10 Abs. 1 Nr. 5, § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

Die Errichtungszulassung konnte erteilt werden, da die Anlagen des Tanklagers und die Hydrantenanlage in der Form der

Ausführungsplanung und bei Beachtung der verfügbaren Nebenbestimmungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

- 2.1 Den Anforderungen des Gewässerschutzes und des Arbeitsschutzschutzes wird nachgekommen. Sicherheitstechnische Bedenken bestehen nicht (TÜV vom 20. und 23.03.1989).

Von den Anlagen ist weder eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu erwarten noch geht von ihnen eine Gefährdung für Personen am Arbeitsplatz aus.

Die Anforderungen, die nach den einschlägigen Vorschriften der VbF, den technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten, den §§ 19 g Abs. 1 und 19 h Abs. 1 WHG, der Anlagenverordnung der VAWSF und nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Baukunst und Technik (Art. 3 BayBO) an die Beschaffenheit und Bauausführung zu stellen sind, können eingehalten werden.

Für die Anlagenteile, die der Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG bedürfen, weil sie nicht einfacher und herkömmlicher Art sind, ist durch die gewählte Bauart und den Werkstoff sichergestellt, daß eine Verunreinigung der Gewässer nicht zu besorgen ist (Lfw vom 23.08.1989).

Alle Anlagenteile im Tanklager, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind in ausreichend großen Gebäuden und Auffangwannen so aufgestellt, daß austretende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und schadlos beseitigt werden können. Die Anlagenteile sind für den maximal zu erwartenden Betriebsdruck ausreichend bemessen (LfW vom 23.08.1989).

Kraftstoffverschmutztes Regenwasser aus den Anlagenteilen wird über ein eigenes Entwässerungssystem dem Rückhaltebecken im Tanklager zugeführt und über Leichtflüssigkeitsabscheider in den Mischkanal der Kläranlage abgeführt.

Die aus zwei Ringsystemen bestehende doppelte Hydrantenrohrleitung DN 250 bis DN 350 für das Vorfeld Fracht, die doppelte Verbindungsleitung DN 450, die Hydrantenpumpstation und die Entnahmeleitungen zu den Flachbodenbehältern sind unter Berücksichtigung des geforderten Sicherheitsbeiwertes von 1,6 für den maximal zu erwartenden Betriebsdruck ausreichend bemessen. Die Materialwahl der Rohre entspricht den Anforderungen der TRbF 111, Nr. 5.3. Kreuzungen mit Verkehrswegen und anderen Versorgungseinrichtungen werden so hergestellt, daß unzulässige Beanspruchungen der Rohrleitungen nicht auftreten (LfW vom 28.06.1989).

- 2.2 Auch aus der Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Tanklager, wenn die in diesem Bescheid verfügten Auflagen beachtet werden. Die Planungen der Brandschutzeinrichtungen

für das Tanklager sind aber noch nicht so detailliert, daß hierüber abschließend befunden werden könnte (s. Bayer. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Stellungnahme vom 03.04.1990). Die mit dem Landesamt noch abzustimmenden ergänzenden Anforderungen müßten deshalb einem gesonderten Verfahren vorbehalten bleiben (s. A.IV.2.).

- 2.3 Durch die bis zur einer maximalen Eintauchtiefe von 3,2 m in das Grundwasser hineinragenden Schachtbauwerke ist keine Beeinträchtigung zu erwarten. Der maximale rechnerische Aufstau liegt weit unter dem nach PFB 1979 zulässigen Aufstau von 10 cm (s. hydrogeologische Stellungnahme Dr. Blasy vom 18.05.1988).

3. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen und auch im überwiegenden Interesse der Unternehmerin. Mit dem Bau des Tanklagers und der Hydrantenanlage muß sofort begonnen werden, damit die Anlagen bis zur Inbetriebnahme des Flughafens fertiggestellt sind. Die Anordnung wird unverändert von den Gründen getragen, die im PFB 1979 (S. 611 ff) und im APFB 1984 (S. 18 ff) zum vorrangigen Interesse an der Verwirklichung und unverzüglichen Inbetriebnahme des neuen Flughafens dargelegt sind. Gegenüber dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen wiegt besonders die Tatsache, daß durch die Planergänzung keine privaten Belange berührt werden.

4. Kostenentscheidung

Das Verfahren ist kostenpflichtig (§ 1 Abs. 1 LuftKostO). Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin. Die Gebühren wurden nach Abschnitt V Nr. 7 a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV bemessen. Die zu erstattenden Auslagen werden noch gesondert festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 8000 München 34, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.

v. Heemskerck

von Heemskerck